

# Streitsachen mit Müllern

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 70

Datei: 1828DM01

Regest: Bertold Pölcher, 1993

---

1828-1843 Raiser Josef, Gipsmüller in Steinach, Wohnhausbau

## 1. Schriftstück

Am 29. Mai wurde dem Josef Raiser vom kgl. Landgericht erlaubt, ein Wohnhaus an seine Gipsmühle zu bauen.

Am 23. Jan. erhob die Gemeinde dagegen Einspruch. Man habe dem Raiser zwar den Bau einer Gipsmühle erlaubt, nicht aber, daß er dort auch eine Wohnung anbaue.

Am 5. Febr. 1828 erklärt Raiser, daß er es bequemer finde, bei seiner Mühle zu wohnen. Da in der Gemeinde öfters einer zwei Häuser habe, müsse es auch ihm gestattet sein.

Am 9. März beschließen von 396 anwesenden Gemeindegliedern 386, daß Raiser kein Wohnhaus bauen dürfe.

Am 16. März wird ihm erklärt, den Bau einzustellen.

## 2. Schreiben der Gemeinde an ?

Die Gemeinde habe dem Raiser den Boden zum Bau einer Gipsmühle geschenkt, nicht aber zum Bau eines Wohnhauses. Das kgl. Landgericht sei für seine Entscheidung nicht kompetent.

## 3. Gutachten des Gemeindevorstehers Hermann über die Rechte von Haus- und Grundstücksbesitzern in Pfronten

## 4. Protokoll der Aussage Raisers vor dem Landrichter vom 28. Febr. 1828.

Danach wundert sich Raiser, daß die Gemeinde erst protestierte, nachdem er das Baumaterial angefahren habe.

## 5. Protokoll der Gemeindegemeinschaft vom 9. März 1828, wonach dem Raiser eine neue Ansiedlung verboten wird.

## 6. Schreiben der Gemeindeverwaltung vom 16. März 1828

Man wolle gegen den Bau einer Gipsmühle bei der Brücke nichts einwenden, obwohl die Gipsstampfe hinsichtlich der Wassergefahr sicherer gebaut hätte werden sollen. Auf den Einwand, man habe ihn, Raiser, nicht rechtzeitig gewarnt, müsse man sich fragen, wie Raiser eine solche Sprache führen könne, wenn er sich den Wohnhausbau gar nicht genehmigen lassen habe. Er habe aus dem Gemeindewald für einen hohen Dachstuhl auf seine Gipsmühle Holz erhalten und er habe in der Stille von den Zimmerern einen Dachstuhl für ein Wohngebäude daraus machen lassen.

Im Spätherbst vor der Schneewitterung habe Raiser einmal gegenüber dem Gemeindevorsteher geäußert, daß er nun ein Wohnhaus mit Stallung und Stadel erbauen wolle, worauf er auf die Genehmigungspflicht hingewiesen wurde.

Raiser habe darauf spöttisch geantwortet: "Einen Bauplan reiche ich erst ein, wenn der Bau steht. Vorher kann ich ihn nicht anfertigen lassen, weil ich alle Morgen mit einer anderen Vorstellung erwache, wie ich bauen will, weshalb ich den Bauplan alle Tage verändern lassen müßte."

Wenn ein Gemeindeglied zwei Häuser habe, so sei es nur dann der Fall, wenn ein Recht auf beiden Häusern ruht und nicht zu befürchten ist, daß eine neue Wohnstatt einsteht.

Man wolle auch anmerken, daß die häuslichen und familiären Verhältnisse Raisers nicht so ganz von der Art sind, daß er das Unternehmen durchführen kann, ohne der Familie zu schaden.

7. Schreiben des Landgerichts Füssen vom 20. Juni 1828

Raiser bringt vor, daß man ihn bei der Verteilung des Bauholzes ausgeschlossen habe, obwohl er als Gemeindeglied das Recht habe. Er brauche das Holz auch für seine schon längst erbaute Gipsmühle.

Die Gemeinde wird angewiesen, dazu Stellung zu nehmen oder Joseph Anton Raiser das Holz zu verabreichen.

8. Schreiben der kgl. Regierung des Oberdonaukreises vom 2. Juli 1828

Danach wird dem Raiser erlaubt, in seine Gipsmühle ein Wohngemach einzubauen, weil keine neue Ansiedlung entstehe.

9. Schreiben der Gemeinde Pfronten vom 18. Juli 1828

Die Gemeinde hat dem Jos. Anton Raiser für seine Gipsmühle Bauholz geliefert und zwar aus freiem Willen. Für seine Wohnung bei der Gipsmühle aber habe sie es ihm verweigert, weil die Gemeindegossen zwar für ihr Anwesen, aber nicht für ihr Gewerbe, das Holz einfordern können. Das Begehren des Raisers sei eine Frechheit.

10. Schreiben des kgl. Landgerichtes 12. Sept.

Der Gemeinde Pfronten wird auferlegt, dem Joseph Raiser das nötige Bauholz zu verabreichen.

11. Berufung der Gemeinde vom 10. Okt. 1828

Raiser baue, statt einem Wohngemach in seiner Gipsmühle bei der Brücke, dort eine förmliche Wohnung mit Stadel, Stallung und Dreschtemne. Raiser sei ursprünglich kein Gipsmüller gewesen. Wenn Raiser Recht bekomme, dann könne jedes Gemeindeglied eine Fabrik neben seinem Anwesen erbauen und das Bauholz von der Gemeinde verlangen.

12. Schreiben des kgl. Landgerichts vom 2. Dez. 1828

Die Gemeinde wird wieder aufgefordert, dem Raiser das Bauholz zu verabreichen, weil von einer neuen Ansiedlung keine Rede sein kann, "da diese weder nachgesucht noch bewilligt ist".

13. Schreiben der Gemeinde Pfronten vom 19. Dez. 1828

Raiser baut eine förmliche Wohnung mit mehreren Gemächern, Stadel, Stallung, Dreschtemne, Küche und Keller. Er kann den Bau gar nicht allein bezahlen und braucht daher das Holz der Gemeinde. Wenn er ihn selbst bezahlt, wird er bald den Gläubigern ausgeliefert sein und dem Armenfonds anheim fallen, was der Gemeinde nicht gleichgültig sein kann. Er wird auch mit Sicherheit bald sein

Haus in Steinach verkaufen und die Gemeinde mit neuerlichen Begehren quälen, wie es seine Unruhe mit Sicherheit erwarten läßt.

14. Schreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 26. Juni 1829  
Da der Bau einer Stallung und Tenne beim Wohngemache des Joseph Raiser keine baupolizeilichen Hindernisse entgegenstehen, wird die Maßnahme genehmigt, vorbehaltlich der Einsprüche der Gemeinde hinsichtlich der Beholzungsverbindlichkeit.
15. Schreiben der Gemeinde an den König vom 29. Aug. 1829  
Darin wird erwähnt, daß man glaubte, Raiser baue eine unbewohnbare Gipsmühle, wie sie hier allgemein bestehen.  
Man habe den Boden dem Raiser mit der Beschränkung geschenkt, weil schon früher auf ähnliche Weise von anderen Gemeinderechte erschlichen wurden.  
Da Raiser sich das Bauholz nicht leisten kann, bemüht er sich, es nach seiner gewöhnlichen Sitte zu erstreiten.
16. Schreiben der Kammer des Inneren vom 20. November 1829  
Die Klage der Gemeinde wird zurückgewiesen.
17. Schreiben Hermanns an Advokaten vom 24. März 1830  
Bitte, den Justizweg zu ergreifen
18. Klage des Advokaten vom 6. April 1830  
Raiser habe schon beim Bau geäußert, daß er mit seiner Familie in das neue Haus ziehen werde. Das alte Haus wolle er dann verkaufen, um seine Schulden bezahlen zu können. Es werde ihm nicht schwer fallen, auch für das neue Haus ein Gemeinderecht zu erhalten.  
Für seine Gipsmühle, für die ein flaches Dach geplant war, habe er Holz erbettelt, dann aber einen hohen Dachstuhl auf eine förmliche Wohnung gesetzt, wo er mit Feuer und Rauch wohnt.  
Die Gemeinde fordert daher, daß die Behausung des Raisers binnen vier Wochen eingerissen wird. Sie steht aber von einer Klage ab, wenn Raiser gerichtlich erklärt, daß er keine Gemeinde- und Weidrechte beansprucht, und zwar deshalb, weil Raisers Bau schon zu weit vorangeschritten ist.
19. Schreiben des Advokaten an Gericht vom 23. Aug. 1830  
Es stehe nun fest, daß Raiser eine neue Ansiedlung gründen will, weil er sein Anwesen in Steinach an Bartholomäus Haf von Ried verkaufen will. Man solle dem Verkauf die Genehmigung verweigern. Es sei denn, Raiser verzichtet darauf, Gemeinde- und Weidrechte zu verlangen.
20. Aufforderung zu einem Gemeindebeschuß wegen 550 fl Stiftungsvermögen, die dem Wagner Joseph Raiser verliehen sind.
21. Schreiben der Gemeinde vom 12. Sept 1830 (Stiftungskapital)  
Nachdem nun Raiser sein Recht nicht mit auf die Gipsmühle genommen habe und Franz Joseph Haf von seinem bisherigen Haus Nr. 317, welches er an seinen Bruder Bartholomäus verkaufte, das volle Weidrecht auf das von Raiser erworbene Haus Nr. 318 zieht, wolle man ihm die 300 fl Stiftungskapital

belassen, wobei Hs.-Nr. 318 mit dem vollen Gemeinde- und Weiderecht als erste Hypothek gelte. Die restlichen 250 fl, die Raiser dem Georg Würzner zuweist, wolle dieser zurückzahlen.

22. Klage des Advokaten Riebel vom 5. Febr. 1836  
Die Gemeinde Pfronten verweigere dem Joseph Raiser alle Rechte, wie Holzzuteilung, Gemeindeweide usw., obwohl Raiser seit Jahren alle Pflichten wie ein Gemeindeglied erfüllt. Man möge Raiser an allen Rechten eines wirklichen Gemeindegliedes teilnehmen lassen und solle alle Kosten aus dem vorliegenden Rechtsstreit tragen.
23. Gemeinde an Landgericht vom 3. März 1836  
Die Gemeinde. antwortet darauf, daß es unwahr sei, daß Raiser alle Gemeindelasten pünktlich erfülle.  
Raiser müsse lediglich die Lasten erfüllen, die auch ein Pfründner mit Grundbesitz, aber ohne Gemeinderecht erfüllen muß. Da Raiser das Gemeinderecht auf dem verkauften Haus gelassen habe, sei nun offensichtlich, daß er eine neue Ansiedlung gebaut habe.
24. Landgericht an Gemeinde vom 8. März 1836  
Die Klage des Raiser wird abgewiesen.
25. Schreiben der Kammer des Inneren vom 13. Juli 1836, im Namen des Königs  
Der Beschluß des Landgerichtes vom 6. März des Jahres [siehe Nr. 24] wird als nicht kompetent aufgehoben. Raiser darf damit den Rechtsweg einschlagen.
26. Advokat Riebel an Gemeinde vom 24. Aug. 1843  
Die Gemeinde solle einen Sachverständigen benennen, der mit den Verhältnissen betraut sei, und zwar noch vor dem 1. September.  
Im Anhang: Entschließung des bayerischen Oberappellationsgerichts in München, mit dem Auftrage, daß Appellationsgericht möge den Wert eines Gemeinderechtes, resp. den Genuß eines solchen und zwar mit Rücksicht auf die Zahl der Berechtigten und des zu weidenden Viehes abschätzen lassen.  
Desgleichen im Anhang: Die Parteien sollten je einen Sachverständigen benennen, damit das Landgericht die Schätzung vornehmen könne. Wenn beide Parteien einverstanden sind, kann dies auch bei einem Ortstermin geschehen.
27. Riebel an Gemeinde vom 19. Sept. 1843  
Die Akten seien nun an Oberappellationsgericht gesandt worden, das vielleicht damit zufrieden sei. Er melde sich wieder, wenn eine Entschließung vorliege.